



VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38710
Telefax: (43 01) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-011/017/1048/2017-7
Du. D.

Wien, 02.03.2017
Gr

Geschäftsabteilung: VGW-N

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Föger-Leibrecht über die Beschwerde des Herrn Du. D. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien vom 22.12.2016, Zl. MBA ... - S 52782/16, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Wiener Gasgesetz 2006 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22.02.2017

zu Recht erkannt:

Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde in der Schuldfrage als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt. In der Straffrage wird der Beschwerde insofern Folge gegeben als die zu Punkt 1) verhängte Geldstrafe auf EUR 250,--, bei Uneinbringlichkeit 15 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt wird. Die zu Punkt 2) verhängte Strafe wird bestätigt.

Der Beschwerdeführer hat zu Punkt 1) gemäß § 64 Abs. 2 VStG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 25,-- (das sind 10% der verhängten Geldstrafe) und zu Punkt 2) gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 28,-- (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„Sie haben als Inhaber einer Gasanlage in Wien, N.-gasse

1) insoferne einer Bestimmung des Wiener Gasgesetzes 2006 zuwidergehandelt, als Sie trotz des aufgrund des Wiener Gasgesetzes 2006 erlassenen Bescheides der Magistratsabteilung 36 vom 11.08.2016, GZ.: MA 36-522412-2016-3, rechtskräftig mit 15.09.2016, mit welchem Ihnen der Auftrag erteilt wurde, binnen 4 Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides – somit bis 13.10.2016 – eine durch einen befugten Fachmann ausgestellte Installationsanzeige der Kombitherme an die Wiener Netze und in Kopie der Magistratsabteilung 36 Dezernat B zu übermitteln, die Inbetriebnahme eines an das öffentliche Verteilungsnetz angeschlossenen Gasgerätes (Kombitherme) dem Verteilernetzbetreiber bis 20.10.2016 nicht angezeigt haben,

2) insoferne einer Bestimmung des Wiener Gasgesetzes 2006 zuwidergehandelt, als Sie der Verpflichtung, die Gasanlage vor Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitsvorschriften gemäß § 9 Wiener Gasgesetz 2006 entspricht, zumindest vom 09.06.2016 bis 20.10.2016 nicht nachgekommen sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

ad 1) § 15 Abs.1 in Verbindung mit § 3 und § 11 Abs.1 des Gesetzes über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase in Wien (Wiener Gasgesetz 2006), vom 01.01.2014, LGBl. Nr. 35/2013 in Zusammenhalt mit dem Bescheid der Magistratsabteilung 36 vom 11.08.2016, GZ.: MA 36-522412-2016-3

ad 2) § 15 Abs.1 in Verbindung mit § 11 Abs.1 des Gesetzes über die Erzeugung, Lagerung, Verteilung und Verwendung brennbarer Gase (Wiener Gasgesetz 2006), vom 01.01.2014, LGBl. Nr. 35/2016

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

ad 1) Geldstrafe von € 770,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden

ad 2) Geldstrafe von € 140,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden

Summe der Geldstrafen: € 910,00

Summe der Ersatzfreiheitsstrafen: 2 Tage und 6 Stunden

gemäß § 15 Abs.1 Wiener Gasgesetz 2006.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

ad 1) € 77,00,

ad 2) € 14,00

Summe der Strafkosten: € 91,00

als Beitrag zu den Kosten der Strafverfahren, d.s. 10% der Strafen (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Die zu zahlenden Gesamtbeträge (Strafe/Kosten) betragen daher

ad 1) € 847,00,

ad 2) € 154,00

Summe der Strafen und Strafkosten: € 1.001,00

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

In der dagegen fristgerecht erhobenen Beschwerde führt der Einschreiter aus, er habe die Installationsanzeige an die Wiener Netze übermittelt und wolle daher die Geldstrafe nicht bezahlen.

Die daraufhin vom erkennenden Gericht veranlasste telefonische Nachfrage bei den Wiener Netzen hat ergeben, dass die Installationsanzeige am 15.12.2016 übermittelt worden sei. Ein Überprüfungsbefund liege jedoch nicht vor.

Am 22.02.2017 fand vor dem erkennenden Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, zu der der Beschwerdeführer trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldig nicht erschienen ist.

Darüber wurde erwogen:

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die bezughabenden Akten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. Auf Basis dieser Beweiserhebungen steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Schreiben der MA 36 vom 29.06.2016 wurde der Beschwerdeführer verständigt, dass sein Gasgerät in der Küche in Wien, N.-gasse an die Gasverbrauchsleitung angeschlossen worden sei, ohne dass dieses dem

Verteilernetzbetreiber (Wiener Netze GesmbH) angezeigt worden sei. Es wurde dem Beschwerdeführer zur Kenntnis gebracht, dass die für die Erstellung eines positiven Überprüfungsbefundes im Sinne des Wiener Gasgesetzes erforderlichen Unterlagen (zB Installationsanzeige) dem Verteilernetzbetreiber nicht vorgelegt wurden. Dieser Aufforderung, die entsprechenden Unterlagen binnen vier Wochen an Wiener Netze zu übermitteln, ist der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Die Installationsanzeige ist erst am 15.12.2016 bei Wiener Netze eingetroffen.

Daraus ergibt sich aus rechtlicher Sicht:

Gemäß § 3 Wiener Gasgesetz ist die Herstellung oder wesentliche Änderung (§ 2 Abs. 2) von Anlagen zur Verteilung brennbarer Gase sowie der Anschluss und die Inbetriebnahme von Gasgeräten, wenn diese an ein Verteilernetz angeschlossen werden sollen, dem Verteilernetzbetreiber oder der Verteilernetzbetreiberin vom Inhaber oder von der Inhaberin der Anlage anzuzeigen. Durch Verordnung der Landesregierung kann bestimmt werden, inwieweit die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Verteilung brennbarer Gase sowie der Anschluss und die Inbetriebnahme von Gasgeräten nicht anzeigepflichtig ist, wenn dadurch keine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen zu besorgen ist.

Gemäß § 11 Abs. 1 Wiener Gasgesetz ist der Inhaber oder die Inhaberin einer neu hergestellten oder einer wesentlich geänderten Gasanlage nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 verpflichtet, diese vor der Inbetriebnahme darauf überprüfen zu lassen, ob sie den Sicherheitsvorschriften gemäß § 9, bei genehmigungspflichtigen Anlagen auch den Bedingungen des Genehmigungsbescheides, entspricht. Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Überprüfungsbefund festzuhalten.

Gemäß § 11 Abs. 2 Wiener Gasgesetz können durch Verordnung der Landesregierung Ausnahmen von der Überprüfungspflicht für die Herstellung oder Änderung kleinerer Gasanlagen, insbesondere für Geräte mit begrenztem Verbrauch und ortsveränderliche kleine Geräte für dauernden oder vorübergehenden Gebrauch, festgesetzt werden, sofern auch ohne Überprüfung die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und der Schutz von Eigentum als gegeben erachtet werden kann.

Da der Beschuldigte auf Grundlage des als erwiesen angesehenen Sachverhaltes dem Auftrag der Behörde zur Vorlage der entsprechenden Unterlagen im angelasteten Tatzeitraum keine Folge geleistet hat, ist der objektive Tatbestand zu Punkt 1) und 2) des angefochtenen Straferkenntnisses als erwiesen anzusehen.

Zum Verschulden ist auszuführen, dass sich der Beschwerdeführer lediglich dahingehend verantwortet, die Installationsanzeige übermittelt zu haben. Das Verfahren hat jedoch ergeben, dass diese nach Ablauf des Tatzeitraumes erst am 15.12.2016 an Wiener Netze übermittelt wurde. Da der Beschwerdeführer unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, hat er sich der Möglichkeit begeben, sein Vorbringen entsprechend näher auszuführen.

Es war daher der Beschwerde in der Schuldfrage der Erfolg zu versagen und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich zu bestätigen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch die angelasteten Verwaltungsübertretungen wurde das durch die Strafdrohung als schutzwürdig erkannte Interesse an einem sicheren und kontrollierten Betrieb von Gasanlagen geschädigt. Trotz des Fehlens sonstiger

nachteiliger Folgen konnte daher der objektive Unrechtsgehalt nicht als unbedeutend angesehen werden.

Die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit wurde bereits von der belangten Behörde als ausreichend mildernd gewertet.

Mangels Angaben war von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen auszugehen. Sorgepflichten konnten mangels Angaben nicht berücksichtigt werden.

Die zu Punkt 1) verhängte Strafe konnte herabgesetzt werden, zumal zwischenzeitig eine Installationsanzeige übermittelt wurde und das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass auch die nunmehr festgesetzte Strafe ausreichend ist, den Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung ähnlicher oder gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die zu Punkt 2) verhängte Strafe war ohnedies im untersten Bereich des bis zu 7.300 Euro reichenden Strafsatzes angesetzt, weshalb von einer Herabsetzung Abstand zu nehmen war. Die verhängten Strafen wären auch unter Annahme schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse angemessen und keinesfalls zu hoch.

Die Vorschreibung des Beitrages zu den Kosten stützt sich auf die angeführten Bestimmungen. Die Ergänzung der Kostenbestimmung im Spruch erfolgte zur rechtlichen Klarstellung.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Föger-Leibrecht